

# BILDUNG THURGAU

BERUFSORGANISATION DER LEHRERINNEN  
UND LEHRER DES KANTONS THURGAU

---

Frauenfeld, 26. September 2005

Herrn  
Regierungsrat Bernhard Koch  
Departement für Erziehung und Kultur  
8510 Frauenfeld

## Richtlinie über die Teilzeitarbeit

Sehr geehrter Herr Koch

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur Richtlinie Teilzeitarbeit. Wir möchten uns herzlich dafür bedanken, dass viele Punkte der ersten Stellungnahme bereits aufgenommen wurden und dass Sie uns trotzdem die Gelegenheit geben, uns auch zu diesem zweiten Entwurf zu äussern.

### Ziffer 1

Wir verstehen es so, dass der Berufsauftrag mit Hilfe des Pflichtenheftes auf Teilzeitmitarbeitende angepasst wird. Das Pflichtenheft kann juristisch zwar die Form einer Weisung haben. Um Missverständnissen vorzubeugen möchten wir jedoch folgenden Formulierungsvorschlag machen:

... Die Anpassung und die Zuweisung von Aufträgen erfolgt mit Hilfe eines Pflichtenheftes basierend auf dieser Richtlinie.

### Ziffer 4

Der Hinweis, dass eine zeitliche Überbelastung bis zum Ablauf der Anstellung auszugleichen ist, wird sehr begrüsst. Vielleicht kann in die Regelung ein Hinweis auf die Wegleitung zum Berufsauftrag gemacht werden, für die Lösungen im Umgang mit Überstunden ausgearbeitet worden sind.

### Ziffer 5 und 6

Es ist empfehlenswert, dass die Anpassung der Arbeiten und der Arbeitsmengen in jedem Fall schriftlich vereinbart werden. Um eine möglichst einheitliche Handhabung zu fördern wäre es vorteilhaft, wenn der Hinweis aufgenommen wird, dass diese Anpassung mit Hilfe des Pflichtenheftes erfolgt. Dieses kann ja auch sehr kurz und allgemein gehalten werden. Die Lehrkraft hat gemäss Rechtsstellungsverordnung in jedem Fall Anspruch auf die Ausstellung eines Pflichtenheftes.

### Ziffer 7

Letzter Satz: Wenn in Ziffer 1 aufgenommen wird, dass die Anpassung des Berufsauftrags mit Hilfe eines Pflichtenheftes erfolgt, könnte dieser Hinweis weggelassen werden.

### Ziffer 8

Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass das Amt diese Aufgabe an die Schulaufsicht delegiert. Wünschbar wäre hierbei jedoch, dass diese Aufgabe durch eine zentrale Stelle innerhalb der

Schulaufsicht wahrgenommen wird und nicht durch die einzelnen Inspektorinnen und Inspektoren, weil sonst keine einheitliche Praxis gewährleistet kann.

**Ziffer 14**

„Jobsharing“ wurde von uns bisher als technischer Begriff für gekoppelte Arbeitsverhältnisse verstanden. In der Richtlinie wird der Begriff hingegen dadurch definiert, dass zwei Lehrkräfte gemeinsam die Klassenverantwortung tragen.

Wenn man es als eine „inhaltliche“ Bezeichnung verwendet, ist der Satz, dass in der Regel die Koppelungsklausel darin enthalten ist, nicht richtig. Wir gehen davon aus - und hoffen - dass die meisten Arbeitsverhältnisse mit geteilter Klassenverantwortung die Koppelungsklausel nicht mehr enthalten. Die Koppelungsklausel ist juristisch fragwürdig und sollte nicht mehr verwendet werden. Der Hinweis darauf, dass die Jobsharingvereinbarung in der Regel die Koppelungsklausel enthält, verpflichtet die Schulbehörde aber im Gegensatz dazu, die Klausel einzufügen. Es ist uns daher ein grosses Anliegen, dass dieser Hinweis aus der Richtlinie herausgenommen wird.

**Ziffer 16**

Ist diese Regelung neben den Regelungen des Abschnitts B notwendig?

**Ziffer 18**

Diese Regelung gilt auch für die übrigen Teilzeitverhältnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Mette Baumgartner  
Geschäftsstelle Bildung Thurgau